



Betreff: **Hallenordnung – Aufbahrungshallen in Malta und Fischertratten**

Datum: 19. Dezember 2022
Zahl: 817-1-2/2022
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

H A L L E N O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Malta hat in der Sitzung vom 16. Dezember 2022 für die Benützung der Aufbahrungshallen in Malta und Fischertratten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Leichen- und Bestattungswesens (Kärntner Bestattungsgesetz - K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, folgende Richtlinien erlassen:

1)

Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung aller Toten im Gemeindebereich und kann daher von der gesamten Bevölkerung ohne Unterschiede der konfessionellen Zugehörigkeit in Anspruch genommen werden.

2)

Der Schlüssel für die Halle ist bei der jeweiligen Betreuungsperson der Halle, oder wenn diese nicht erreichbar ist, beim Gemeindeamt erhältlich.

3)

Die Halle ist in der Nacht abzusperren. Die Beleuchtung ist, ausgenommen die elektrischen Kerzen und die Kreuzbeleuchtung, in der Nacht auszuschalten.

4)

Das Verwenden und Anzünden von Wachs- und Kunststoffkerzen ist in der Aufbahrungshalle ausnahmslos untersagt.

5)

Die Halle ist tagsüber, besonders in den Sommermonaten, im Bedarfsfalle durch das Öffnen der Türe fallweise zu ent- und belüften.





6)

Bei einem allfälligen unvermeidlichen Befeuchten der Blumen und Kränze, soweit diese nicht in Behältern oder Vasen untergebracht sind, ist schonend vorzugehen und jedwede Verunreinigung der Hallenfläche zu vermeiden.

7)

Bei fahrlässigen Beschädigungen oder Verunreinigungen der Hallenflächen haben die Verursacher bzw. Hallenbenützer für die zusätzlichen Kosten aufzukommen.

8)

Bei Frostgefahr sind die sanitären Anlagen in der Halle nicht oder nur kurzzeitig zur Benützung freizugeben. Die Überwachung und Entscheidung wird der jeweiligen Betreuungsperson der Halle übertragen.

9)

Für die Benützung der Aufbahrungshalle ist ein Entgelt an die Gemeinde zu entrichten. Die Höhe des Entgeltes für die Benützung der Leichenhallen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

10)

- (1) Die Hallenordnung tritt am **1. Jänner 2023** in Kraft.
- (2) Die vom Gemeinderat erlassene Hallenordnung vom 29. Dezember 2004, Zahl: 817-1-2/2004, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2005, tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus RÜSCHER